

1. Geltung

Für Verträge über Feuerverzinkungsarbeiten der PUK-WERKE KG (nachfolgend AN) mit Unternehmern gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Auftrag

Angebote und Preislisten sind freibleibend. Der Auftrag kommt zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Verarbeitungsbeginn. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird eine Feuerverzinkung nach DIN ISO 1461 als Oberflächenschutz hergestellt.

3. Pflichten des Bestellers

Die Anlieferung der zu verzinkenden Materialien erfolgt durch den Besteller. Der Besteller hat den übergebenen Materialien detaillierte Beschreibungen beizufügen, welche die Außenabmessungen, die Mengen, das Gewicht, die Materialart (z.B. Gusseisen), die Stärke der zu bearbeitenden Materialien sowie verwendete Öle, Fette, Sprays etc. enthalten. Die Mengenangaben müssen einfach zu überprüfen sein. Der Besteller versichert, dass er berechtigt ist, die übergebenen Materialien bearbeiten zu lassen und Rechte Dritter hiervon nicht berührt werden.

Der Besteller stellt sicher, dass er ausschließlich zum Feuerverzinken geeignete Werkstoffe und feuerverzinkungsgerecht hergestellte Konstruktionen übergibt, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer mechanischen Konstruktion zum Feuerverzinken geeignet sind. Materialstellen, die unverzinkt bleiben sollen (Passungsflächen, Scharniere, Gewindeteile etc.), sind vom Besteller entsprechend zu schützen. Behälter, geschlossene Bottiche, geschlossene Hohlräume, hohle Konstruktionsteile, z.B. in Rohrkonstruktionen sowie Zwischenräume an geschweißten Flächen müssen zur Entlüftung und zum Ablauf gebohrt sein. Hat der Gegenstand brennbare Stoffe enthalten, so müssen diese restlos entfernt werden, da sonst Explosions- bzw. Feuergefahr besteht. Da die Anordnung der Löcher Fachkenntnisse erfordert, muss sie vorher mit dem AN abgesprochen werden. Sind keine Entlüftungs- bzw. Ablauflöcher gebohrt und weist der Besteller nicht auf abgeschlossene Hohlräume oder ähnliches hin, so haftet der Besteller für alle Explosionsschäden, die hierdurch entstehen.

Alle zu verzinkenden Gegenstände müssen frei von Farbe, Firnis, Fett, Öl oder anderen Verschmutzungen sein, die sich nicht durch normale Vorbehandlung entfernen lassen. Die Kosten für die Entfernung solcher Beläge sowie von alten Verzinkungen, besonders starken Rostbefalls und von Walzhaut trägt der Besteller. Müssen Gegenstände trotz eines vorhergehenden Reinigungsversuchs ein zweites Mal verzinkt werden, so werden die zusätzlichen Kosten ebenfalls dem Besteller in Rechnung gestellt (s. Ziff. 5 Abs. 3).

Der Besteller hat die verzinkten Materialien binnen von 5 Werktagen nach Zugang einer Fertigstellungsmittelteilung auf seine Kosten abzuholen. Die fertigen feuerverzinkten Materialien werden vom AN nicht verpackt.

4. Termine/Höhere Gewalt

Feste Leistungstermine bestehen nicht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Termine schriftlich garantiert wurden. Terminzusagen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Eine Terminüberschreitung um bis zu 10 Tage ist unbeachtlich.

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Krieg, Terrorakte, Feuerschäden, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmängel, Streiks, Aussperrungen sowie durch Verfügung von Behörden hervorgerufene oder andere vom AN nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistung verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistung. Wird infolge der Störung die Leistung verzögert, verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Ist der AN aufgrund der o.a. Hindernisse zur Erledigung des Verzinkungsauftrages innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht in der Lage, so ist er berechtigt, von dem Auftrag zurück zu treten. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, den Besteller unverzüglich davon zu unterrichten, dass er den Auftrag nicht ausführen wird.

5. Preise und Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, setzen sich die Preise für Verzinkungsleistungen aus Grundpreis und aktuellem Zinkeuerungszuschlag zusammen. Preis-Berechnungsbasis ist das Gewicht der verzinkten Ware in kg. Alle Preise verstehen sich bei freier Anlieferung, ab Werk, ohne Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer. Die vom AN bei Eingang ermittelte Materialart und Stärke der Materialien, sowie die nach der Verzinkung festgestellten Gewichte sind für die Auftragsberechnung verbindlich.

Neben- und Nacharbeiten die aufgrund nicht verzinkungsgerechter Konstruktionsweise (unzureichende Zinkeinlauf- und -auslauföffnungen, Entlüftungsbohrungen, Durchbrüche etc.), Oberflächenbeschichtung (Farbreste, Zink, etc.), fehlender Aufhängepunkte usw. erforderlich sind, werden zum jeweils beim AN gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt. Der AN ist berechtigt, materialbedingte Mehraufwendungen bzgl. Handhabung, Vor- und Nachbehandlung (infolge besonderer Sperrigkeit, verwitterter oder unsauberer Oberflächen etc.) dem Besteller als Zuschlag nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Sonderbehandlungen wie das Entfernen von Verdickungen, Farbschichten, Schlosserarbeiten, Feinputzarbeiten, zweimaliges Tauchen von Werkstücken, Signierarbeiten etc. und sonstige Nebenleistungen wie die Zusammenstellung von Transportkolli, Gestellung und Entsorgung von Verpackungsmaterial, sind gesondert zu vergüten.

Der AN ist berechtigt, Vorkasse bei Anlieferung oder Barzahlung bei Abholung zu verlangen. Im Übrigen sind Rechnungen sofort fällig. Der AN ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und sofort in Rechnung zu stellen.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6. Haftung

Schadensersatzansprüche des Bestellers – auch außervertraglicher Art – sind im Falle leicht fahrlässiger Verletzung von für die Vertragserfüllung unwesentlichen Pflichten, d.h. den Vertragszweck nicht gefährdenden Pflichtverletzungen, ausgeschlossen. Im Übrigen ist in den Fällen fahrlässiger Pflichtverletzung die Haftung des AN der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden.

Weiter haftet der AN im Falle der vorsätzlichen Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen Pflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen sowie der vorsätzlichen Verletzung von für die Vertragserfüllung unwesentlichen Pflichten durch leitende Angestellte nur in Höhe des vorhersehbaren typischen Durchschnittsschadens.

Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden und Schäden, die durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit entstanden sind.

7. Gewährleistung

Ausgeführt wird eine Feuerverzinkung nach DIN ISO 1461 als Oberflächenschutz. Kein Mangel sind

- Verformungen, wie sie durch Freiwerden vorhandener Material-Eigenspannungen (aufgrund von kaltverformenden Fertigungsverfahren, Wärmebehandlung etc.) bzw. konstruktiv bedingt (z.B. großflächige ebene Blechteile) entstehen,
- Zinkhydroxid-Ausblühungen (Weißrostbildung), wie sie durch Feuchtigkeitseinfluss auf frischen Zinkschichten entstehen, da sie deren Korrosionsschutzzeichnung nicht beeinträchtigen,
- Oberflächenunebenheiten, Schichtdicken- und Farbdifferenzen innerhalb eines Gegenstandes, soweit diese material-, konstruktions- und prozessbedingt auftreten.

Der Besteller hat die Leistung bei Abnahme unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich oder – wenn sich der Mangel erst später zeigt – innerhalb einer Woche ab Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung angezeigt werden. Geschieht dies nicht, gilt die Leistung als genehmigt.

Ist die Leistung mangelhaft, ist der AN zur Nacherfüllung berechtigt. Für den Fall, dass die Nacherfüllung zweimal misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Besteller berechtigt, die Vergütung zu mindern oder nach Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche mit Ausnahme der in § 634a Abs 1 Nr. 2 BGB bestimmten Ansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Der Besteller trägt die Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen.

8. Pfandrecht und Sicherungseigentum

Der AN hat ein Pfandrecht an allen ihm zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen des Bestellers wegen aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

Gibt der Besteller die verzinkten Teile vor vollständiger Bezahlung heraus, so überträgt der Besteller dem AN das Eigentum an diesen Teilen zwecks Sicherung aller Forderungen, die ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehen. Sind die verzinkten Gegenstände dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung der Anwartschaft, so dass der AN durch Befriedigung des Verkäufers das Eigentum erwerben kann. Sind die verzinkten Gegenstände einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt der Besteller dem AN seinen Anspruch auf Rückübereignung ab. Dasselbe gilt für seine etwaigen Ansprüche aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.

Der Besteller tritt außerdem die Forderungen, die er aus der Weiterlieferung bzw. Weiterverarbeitung der verzinkten Teile erwirbt, an den AN ab, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Kommt der Besteller mit seiner Verpflichtung zur Zahlung in Verzug, ist der AN berechtigt:

- a) die Ermächtigung zur Weiterveräußerung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der ihm abgetretenen Forderungen zu widerrufen,
- b) die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Besteller gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und
- c) die Drittschuldner von der Forderungsabtretung zu unterrichten.

Der Besteller hat Zugriffe Dritter auf die Sicherungseigentum stehenden Waren oder auf die dem AN abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen.

Für den Fall der Insolvenz ist das Recht der Aussonderung und der eventuellen Ersatzaussonderung vereinbart.

Die weitere Be- und Verarbeitung von noch nicht vollständig bezahlten Werkstücken, an denen dem AN das Eigentum oder das Anwartschaftsrecht zur Sicherung übertragen worden ist, erfolgt für den AN als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Bei Verbindung und Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der AN Miteigentum an der neuen Sache nach dem Wertverhältnis. Soweit die Sicherung die Forderung des AN um mehr als 10 % übersteigt, gibt dieser diese insoweit frei.

9. Gerichtsstand; Rechtswahl; Sonstiges

Gerichtsstand ist 12057 Berlin. Der AN ist jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.